

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Förderantragscluster nach Gigabit- RL 2.0 – Programm graue Flecken

Zwischen den Gemeinden Bartholomä, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot

Die Gemeinden Bartholomä, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot haben am 10.10.2023 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 Absatz 1, Absatz 2, Satz 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „Cluster SüdWest“ abgeschlossen.

Diese Vereinbarung wurde mit Genehmigungsurkunde des Landratsamt Ostalbkreis vom 10.10.2023, AZ I/11-030.35 gemäß § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GKZ genehmigt.

Die Genehmigung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 Absatz 6 GKZ).

Bartholomä, 12.10..2023

gez

Thomas Kuhn

Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 – Programm graue Flecken

Gemeinde Bartholomä,
vertreten durch BM Thomas Kuhn

und

Gemeinde Eschach
vertreten durch BM Jochen König

und

Gemeinde Göggingen,
vertreten durch BM Danny Kuhl

und

Gemeinde Gschwend
vertreten durch BM Christoph Hald

und

Gemeinde Ruppertshofen,
vertreten durch BM Peter Kühnl

und

Gemeinde Spraitbach,
vertreten durch BM Johannes Schurr

und

Gemeinde Täferrot
vertreten durch BM Markus Bareis

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

sowie

Gemeinde Essingen,
vertreten durch BM Wolfgang Hofer

- nachfolgend „**Geschäftsbesorger**“

- alle gemeinsam nachfolgend „**Kooperationspartner**“ genannt -

schließen nachfolgend **parallele öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 Abs. 1, Abs. 2, S. 2 GKZ zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „Cluster SüdWest“** ab.

Präambel

Die Breitbandförderung des Bundes wird im Jahr 2023 mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 – Gigabit-RL 2.0“ fortgesetzt werden. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird im Kriterienkatalog zur Priorisierung der Förderanträge stark gewichtet (vgl. Ziffer 5.7 Gigabit-RL 2.0)

Die Kooperationspartner vereinbaren daher im Hinblick auf die Bildung eines Förderantragsclusters für das Gebiet Cluster SüdWest was folgt:

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt) ist die Bildung eines Förderantragsclusters für das Gebiet Cluster SüdWest zur Stellung eines gemeinsamen Förderantrags im Förderprogramm Gigabit-RL 2.0 (nachfolgend „**Förderantrag**“ genannt).
- (2) Die Auftraggeber beauftragen den Geschäftsbesorger mit der Stellung eines gemeinsamen Förderantrags und Abwicklung des Förderantragsverfahrens einschließlich der Ausbezahlung der Fördermittel an die Auftraggeber im Falle eines positiven Fördermittelbescheids. Der Geschäftsbesorger nimmt diesen Auftrag an. Hierzu vereinbaren die Auftraggeber jeweils mit dem Geschäftsbesorger im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 GKZ (Durchführung der Aufgaben der Auftraggeber), dass allein der Geschäftsbesorger bei der Stellung eines gemeinsamen Förderantrags als Antragssteller und Zuwendungsempfänger für das Förderantragscluster Gebiet Cluster SüdWest gegenüber dem Fördermittelgeber handelt, und zwar bezogen auf sein Gemeindegebiet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und bezogen auf die Gemeindegebiete der jeweiligen Auftraggeber im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch für Rechnung der jeweiligen Auftraggeber (mittelbare Stellvertretung).
- (3) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass der Fördermittelgeber die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel an Bedingungen und Voraussetzungen knüpft und auch zeitliche Vorgaben hinsichtlich des Förderantragsverfahrens macht. Des Weiteren sind sich die Kooperationspartner bewusst, dass nicht alle Eventualitäten der Vertragsdurchführung vorhergesehen werden können. Die Kooperationspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 – Gigabit-RL 2.0“ (nachfolgend „**Fördermittelrichtlinie**“ genannt) und im Sinne der Bedingungen und Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel auszulegen und danach zu handeln.
- (4) Die Durchführung von Vergabeverfahren und sonst die Schaffung von Voraussetzungen für die Fördermittelbewilligung, die über die reine Stellung eines gemeinsamen Förderantrags und die reine Abwicklung des Förderantragsverfahrens hinaus gehen, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Den Kooperationspartnern steht es jedoch

frei, Planungs- und Bauleistungen zur Umsetzung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in ihrem Gebiet gemeinsam im Rahmen von Bündelausschreibungen zu vergeben; in diesem Fall treffen die Kooperationspartner hierzu gesonderte Vereinbarungen zur Abwicklung der Bündelausschreibung und der Aufteilung der bei Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung anfallenden Aufwendungen unter den Kooperationspartnern.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner kooperieren bei der Bildung des Förderantragsclusters rein vertraglich. Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird nicht bezweckt oder vereinbart, und zwar weder als Außen- noch als Innengesellschaft. Gleiches gilt für die Bildung gesamthänderisch gebundenen Vermögens.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Fragen, die den Förderantragscluster betreffen, sich rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 3 Durchführung des Förderantragsverfahrens

- (1) Der Förderantrag besteht aus einem initialen Förderantrag (nachfolgend „**initialer Förderantrag**“ genannt) und einem Konkretisierungsantrag (nachfolgend „**Konkretisierungsantrag**“ genannt). Soweit sich einzelne Regelungen sowohl auf den initialen Förderantrag als auch den Konkretisierungsantrag beziehen, wird der Begriff „**(Förder-)Antrag**“ verwendet.
- (2) Für die Stellung des initialen Förderantrags gilt:
 - (a) Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger unverzüglich, spätestens bis **10.10.2023** alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Geschäftsbesorger für die Stellung des initialen Förderantrags benötigt. Die Auftraggeber informieren sich selbst, welche Unterlagen und Informationen erforderlich sind. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Unterlagen und Informationen der Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Dabei bleibt es, auch wenn der Geschäftsbesorger bei einem Auftraggeber auf Vervollständigung oder Richtigstellung dessen Unterlagen oder Informationen hinwirkt. Alle Kooperationspartner sind und handeln eigenverantwortlich.
 - (b) Der Geschäftsbesorger reicht den initialen Förderantrag in der Zeit vom **10.10.2023 bis spätestens 15.10.2023** bei dem Fördermittelgeber ein. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Frist auszureizen.
- (3) Für die Stellung des Konkretisierungsantrags gilt:
 - (a) Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der für den Konkretisierungsantrag relevanten und sie jeweils betreffenden Vergabeverfahren, alle Unterlagen und

Informationen zur Verfügung, die der Geschäftsbesorger für die Stellung des Konkretisierungsantrags benötigt. Im Übrigen gilt § 3 Abs. (2) (a) dieser Vereinbarung entsprechend.

- (b) Der Geschäftsbesorger reicht den Konkretisierungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des letzten für den Konkretisierungsantrag relevanten Vergabeverfahrens, nicht aber vor Ablauf der in § 3 Abs. (3) lit. (a) dieser Vereinbarung einem jeden Auftraggeber zugestandenen Frist, bei dem Fördermittelgeber ein. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Frist auszureizen.

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass es für die Fristwahrung gegenüber dem Fördermittelgeber auf den Abschluss des letzten für den Konkretisierungsantrag relevanten Vergabeverfahrens ankommt. Für den Fall, dass diese Annahme nicht zutrifft, stimmen sich die Kooperationspartner untereinander ab. Die Kooperationspartner erklären sich bereit, die in § 3 Abs. (3) lit. (a) dieser Vereinbarung genannte Frist nicht auszuschöpfen, falls dies zur Fristwahrung gegenüber dem Fördermittelgeber erforderlich ist. Ziel ist es, den Konkretisierungsantrag so zu stellen, dass in der Summe ein möglichst hoher Betrag an Fördermitteln bewilligt wird.

- (4) Der Geschäftsbesorger hält die Auftraggeber über den aktuellen Stand der Antragstellung und des Antragsverfahrens auf dem Laufenden. Er informiert die Auftraggeber unverzüglich, falls der Fördermittelgeber Nachforderungen in Bezug auf den initialen Förderantrag oder Konkretisierungsantrag stellt oder weitere Nachweise oder Ähnliches fordert. Soweit hiervon nur ein einzelner Auftraggeber betroffen ist, erfolgt die Information nur an diesen Auftraggeber. Der oder die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger die vom Fördermittelgeber verlangten Nachforderungen und Nachweise etc. unverzüglich zur Verfügung. Ferner informiert der Geschäftsbesorger die Auftraggeber unverzüglich, insbesondere sobald über den initialen Förderantrag oder den Konkretisierungsantrag entschieden ist oder soweit Fördermittel bei ihm eingegangen sind. Der Geschäftsbesorger überlässt den Auftraggebern eine Kopie des Fördermittelbescheids in vorläufiger Höhe und des Fördermittelbescheids in abschließender Höhe (nachfolgend auch „**vorläufiger Fördermittelbescheid**“ und „**abschließender Fördermittelbescheid**“ genannt).
- (5) Die Informationspflicht des Geschäftsbesorgers nach vorstehendem Absatz (4) ist beschränkt auf die Antragstellung und das Antragsverfahren im Allgemeinen sowie Informationen, die einen informationsbegehrenden Auftraggeber selbst betreffen. Der Geschäftsbesorger erteilt einem Auftraggeber keine Auskünfte in Bezug auf einen anderen Auftraggeber; ausgenommen sind der Fördermittelbescheid in vorläufiger Höhe und der Fördermittelbescheid in abschließender Höhe, sollte er individuelle Informationen zu einzelnen Auftraggebern enthalten.
- (6) Der Geschäftsbesorger darf die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen nach seiner Wahl selbst erbringen oder sich hierzu eines Dritten bedienen. Die Auftraggeber können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ebenfalls Dritter bedienen.

- (7) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass sie keinen Anspruch auf eine positive Bescheidung des Förderantrags und Bewilligung der Fördermittel haben.

§ 4 Haftung des Geschäftsbesorgers

- (1) Der Geschäftsbesorger wendet bei der Durchführung dieser Vereinbarung die Sorgfalt an, die er auch in eigenen Angelegenheiten anwendet („*diligentia quam in suis*“). Die Haftung des Geschäftsbesorgers ist daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Soweit die Haftung des Geschäftsbesorgers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Aufteilung der im Cluster erlangten Fördermittel / Anforderung der Fördermittel / Herausgabepflicht des Geschäftsbesorgers

- (1) Die in dem Fördermittelbescheid in abschließender Höhe bewilligten Fördermittel werden auf die Kooperationspartner anhand der Konkretisierungen in dem abschließenden Fördermittelbescheid verteilt. Sofern der abschließende Fördermittelbescheid keine Konkretisierungen enthält, erfolgt die Verteilung anhand der Konkretisierungen in dem Konkretisierungsantrag des Geschäftsbesorgers.
- (2) Der Geschäftsbesorger beziffert die auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile der Fördermittel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines positiven und abschließenden Fördermittelbescheids. Die Auftraggeber können der Bezifferung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bezifferung widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Geschäftsbesorger erfolgen.
- a) Widerspricht kein Auftraggeber innerhalb vorstehender Frist, wird die Bezifferung des Geschäftsbesorgers für alle Kooperationspartner verbindlich.
- b) Widerspricht mindestens ein Auftraggeber innerhalb vorstehender Frist, einigen sich alle Kooperationspartner auf eine Bezifferung der auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile an den Fördermitteln. Die Bezifferung wird verbindlich, sobald alle Kooperationspartner der Bezifferung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Hebt der Fördermittelgeber den abschließenden Fördermittelbescheid teilweise auf, so beziffert der Geschäftsbesorger die auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile der Fördermittel neu; die bisherige Bezifferung wird gegenstandslos. § 5 Abs. (2) dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Hebt der Fördermittelgeber den abschließenden Fördermittelbescheid insgesamt auf, so entfällt die bisherige Bezifferung ersatzlos.

- (4) Werden in Bezug auf einzelne Kooperationspartner keine oder nur geringere Fördermittel abschließend bewilligt als beantragt, werden diese Kooperationspartner nicht oder nur in entsprechend geringerem Umfang an der Aufteilung der Fördermittel beteiligt.
- (5) Den Kooperationspartnern ist bekannt, dass der Fördermittelgeber die abschließend bewilligten Fördermittel erst nach Abschluss des jeweils geförderten Projekts und nur auf Anforderung an den Geschäftsbesorger ausbezahlt. Die Anforderung der abschließend bewilligten Fördermittel erfolgt durch den Geschäftsbesorger innerhalb angemessener Frist, nachdem ein Auftraggeber den Geschäftsbesorger über den Abschluss seines Projekts schriftlich informiert und dem Geschäftsbesorger alle Nachweise (insbesondere die Verwendungsnachweise, vgl. § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung) und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt hat, die für eine ordnungsgemäße Anforderung erforderlich sind. Soweit die Fördermittelrichtlinie frühere Zahlungen vorsieht, können frühere Zahlungen nach Maßgabe der Fördermittelrichtlinie angefordert werden. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für frühere Zahlungen entsprechend.
- (6) Der Geschäftsbesorger zahlt die auf einen Auftraggeber entfallenden Fördermittel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Verbindlichwerden der Bezifferung und dem Eingang der den Auftraggeber betreffenden Fördermittel bei dem Geschäftsbesorger aus. Dem Geschäftsbesorger steht kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Fördermittel zu, ausgenommen ist das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers für seinen Vergütungsanspruch und seinen Aufwendungsersatzanspruch (vgl. § 7 Abs. (1) und Abs. (2) dieser Vereinbarung). Der Geschäftsbesorger kann dieses Zurückbehaltungsrecht nur gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber ausüben.
- (7) Fordert der Fördermittelgeber bereits ausgezahlte Fördermittel zurück, so zahlt der Auftraggeber, dessen Fördermittel von der Rückforderung betroffen sind, diese Fördermittel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach Aufforderung hierzu an den Geschäftsbesorger zurück. Der Geschäftsbesorger wird die vom Auftraggeber erhaltene Rückzahlung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt, an den Fördermittelgeber auszahlen.

§ 6 Verwendung der Fördermittel

- (1) Die Kooperationspartner verwenden die Fördermittel ausschließlich im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und halten sich an alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu den Fördermitteln. Sofern die Fördermittel zeitgebunden sind, verwenden die Kooperationspartner die Fördermittel innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, soweit die Fördermittel nicht ohnehin erst nach Abschluss des geförderten Projekts ausbezahlt werden.
- (2) Die Kooperationspartner unterlassen jedes Verhalten, das die bewilligten Fördermittel gefährden könnte.
- (3) Die Kooperationspartner sorgen für ordnungsgemäße Verwendungsnachweise. Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger die sie betreffenden

Verwendungsnachweise ordnungsgemäß, insbesondere innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zur Verfügung (vgl. auch § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung).

§ 7 Vergütung des Geschäftsbesorgers, Aufwendungen

- (1) Der Geschäftsbesorger erhält von jedem Auftraggeber eine einmalige Vergütung in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt. Die Bezahlung der Vergütung erfolgt nach Übermittlung des abschließenden Fördermittelbescheids an den jeweiligen Auftraggeber und Erhalt der Rechnung über die Vergütung innerhalb von vierzehn Kalendertagen.
- (2) Sofern sich der Geschäftsbesorger in Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Vereinbarung Dritter bedient, werden die hierfür anfallenden Kosten als Aufwendungen auf alle Kooperationspartner umgelegt. Die Höhe des Anteils der einzelnen Kooperationspartner bemisst sich nach der Anzahl der Adressen in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet, die in einem grauen Fleck liegen.
- (3) Sofern sich ein Auftraggeber in Erfüllung seiner Pflichten eines Dritten bedient, gehen die damit verbundenen Kosten zu seinen Lasten.
- (4) Die Auftraggeber haften gegenüber dem Geschäftsbesorger für dessen Vergütung und Aufwendungsersatz nicht als Gesamtschuldner.

§ 8 Genehmigungen, Laufzeit, Aufhebung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung muss bis spätestens zum 13.10.2023 wirksam geworden sein, damit der Geschäftsbesorger noch innerhalb der Förderantragsfrist bis spätestens 15.10.2023 den gemeinsamen Förderantrag stellen kann.
- (2) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Vereinbarung ist nach § 25 Abs. 6 GKZ mit der Genehmigung von den beteiligten Kooperationspartnern öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sie gilt bis der Geschäftsbesorger alle bewilligten Fördermittel ordnungsgemäß an die Auftraggeber ausbezahlt hat und die ausbezahlten Fördermittel nicht mehr zurückverlangt werden können – weder der Fördermittelgeber vom Geschäftsbesorger noch der Geschäftsbesorger von den Auftraggebern, längstens jedoch bis 31. Dezember 2050.

- (4) Eine Aufhebung der Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 GKZ und Abs. 6 GKZ darüber hinaus der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Änderungen und der Genehmigung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Kooperationspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Für die Gemeinde Bartholomä

Kuhn
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschach

König
Bürgermeister

Für die Gemeinde Essingen

Hofer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Göggingen

Kuhl
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gschwend

Hald
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ruppertshofen

Kühnl
Bürgermeister

Für die Gemeinde Spraitbach

Schurr
Bürgermeister

Für die Gemeinde Täferrot

Bareis
Bürgermeister